



1/SN-152/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 W i e n

Dem mit GESETZENTWURF	
38	-GE/19 12
Datum: 22. MAI 1992	
Verteilt 22. Mai 1992 Ba	

A. Bauer

DVR: 0487864

PW/NC

Zl. 123/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über inter-
 nationales Versicherungsvertragsrecht für
 den Europäischen Wirtschaftsraum
 GZ. 30.038/1-I 9/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum folgenden Entwurf die nachfolgende

S T E L L U N G N A H M E

=====

ab.

Die Republik Österreich hat sich im nunmehr endgültig abgeschlossenen EWR-Vertrag zur Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes der Mitgliedstaaten der EWG in die österreichische Rechtsordnung verpflichtet.

Nachdem innerhalb der EWG bisher eine Einigung über ein für alle Staaten gemeinsam verbindliches Versicherungsvertragsrecht nicht zustande gekommen ist, ist es vorerst bei der gegenseitigen Anerkennung der Vertragsrechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrer Verschiedenheit geblieben, es mußte aller-

- 2 -

dings eine Harmonisierung des internationalen Versicherungsrechtes mit den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, um zu gewährleisten, daß bei versicherungsvertragsrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsberührung das in den einzelnen Mitgliedstaaten anzuwendende Recht zumindest nach gleichen Grundsätzen ermittelt werden kann.

Dies ist innerhalb der EWG im wesentlichen durch zwei Richtlinien geschehen und zwar durch die zweite Richtlinie des Rates vom 22.06.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (88/357/EWG) und durch die zweite Richtlinie des Rates vom 08.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (90/619/EWG). Bereits diese Trennung innerhalb der EWG in die Bereiche Lebensversicherung und Nichtlebensversicherung oder auch das angestrebte Verbot der Kompositversicherung in den vorstehend angeführten ersten Richtlinien zeigt die Probleme die sich bei dem Versuch einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften bereits innerhalb der EWG Mitgliedstaaten ergeben und aufgrund derer es bisher nicht zur Schaffung eines einheitlichen EG-Versicherungsvertragsrechtes gekommen ist.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist somit ausschließlich die Übernahme des innerhalb der EG bereits geltenden internationalen Versicherungsvertragsrechtes in den österreichischen Rechtsbereich, somit also im wesentlichen eine Rezeption der Bestimmungen des Artikels 7 der "Nichtlebensversicherungsrichtlinie" und des Artikels 4 der "Lebensversicherungsrichtlinie", wobei durch die Vorgaben des EWR-Vertrages und die beiden ange-

- 3 -

führten Richtlinien für den einzelnen Vertragsstaat kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Die entsprechenden Vorschriften der beiden Richtlinien wurden, soweit überblickbar, durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vollständig erfaßt und durch eine teilweise Neugliederung sogar verständlicher formuliert als in den EG-Richtlinien selbst.

Die subsidiäre Geltung des IPR-Gesetzes wurde im § 1 Abs. 1 des Entwurfes ausdrücklich normiert. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stimmt daher dem Entwurf zu.

Wien, am 21. Mai 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär